

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Die vorgesehene Verordnung ändert nicht zuletzt die Verordnungen und Formulare für Anträge auf Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und für Aufträge an Gerichtsvollzieher.

Die Regelungen haben insofern maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Mitglieder des BFIF e.V., bei denen es sich vorwiegend um registrierte Rechtsdienstleister und Rechtsanwaltskanzleien handelt.

Der BFIF e.V. bedankt sich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht hiervon gerne Gebrauch.

II. Stellungnahme

Die Neuregelung und -gestaltung der Formulare für Anträge auf Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und für Aufträge an Gerichtsvollzieher ist überwiegend positiv zu bewerten.

Die Verlängerung der Übergangsregel ist zweckdienlich, um die technische Umsetzung in Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr sicherzustellen und wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 14.07.2022 gefordert.

1. Ausgestaltung des Formular Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Das Adressenfeld des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher sollte der DIN 5008 entsprechen, damit das Formular auch postalisch verwendet werden kann, wenn es nicht elektronisch versendet werden kann, ohne dass ein zusätzliches Anschreiben erforderlich ist.

Auf Seite eins ist die Bezeichnung "Auftraggebers" in der Zeile "Kontaktdaten des Auftraggebers" irreführend und überflüssig. Die darunter stehende Auswahl "Gläubiger, gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter" reicht aus, um zu klären, um wessen Kontaktdaten es sich handelt.

Der Aufbau des Formulars wird derzeit als

Schuldner
Kontaktdaten des Auftraggebers
Gläubiger

ausgegeben, leichter nachvollziehbar wäre:

Schuldner
Gläubiger
Kontaktdaten des: Auftraggebers gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter

Die Formulierung Auftraggebers ist zwar nicht die korrekte Bezeichnung für den Gläubiger, aber sie ist für Laien leichter verständlich und daher nachvollziehbar. Die Formulierung sollte jedoch durch eine klarere Definition ersetzt werden, um

Missverständnisse zu vermeiden. Zum Beispiel könnte man schreiben: "Auftraggebers (Gläubiger)".

Die Anforderung eines SEPA-Mandats für die Vollstreckung ist sowohl für den Gerichtsvollzieher als auch für den Bevollmächtigten mit einem Mehraufwand verbunden und wird in der Praxis kaum angewendet.

Es wäre sinnvoll, ein standardisiertes SEPA-Mandat zu erstellen, das im Formular integriert ist und nur ausgefüllt werden muss. Der Bevollmächtigte würde dann das SEPA-Mandat erteilen und die zuständige Stelle würde das Mandat z.B. mit der Rücksendung der Vollstreckungsdokumente bestätigen.

Frankfurt, den 14.09.2023



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Westhafenplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Direktkontakt

Telefon: 069 153 227 510

Telefax: 069 153 227 519

E-Mail: post@bfif.de